



Pflichtteilsrecht der Eltern

Sind keine Nachkommen vorhanden, sind die nächsten gesetzlichen Erben – bei kinderlosen Ehen sowie eingetragener Partnerschaft – der überlebende Ehegatte und die Eltern. Der Pflichtteil bei den Eltern beträgt die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.



Studer Anwälte und Notare
Dr. iur. Benno Studer
Notar, Fürsprecher und
Fachanwalt SAV Erbrecht
Laufenburg

Gehen wir in unserem Beispiel wieder von einem Nachlassvermögen von CHF 200'000 aus.

Überlebender Ehegatte und Eltern

Gemäss Gesetz erbt der überlebende Ehegatte $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, also CHF 150'000, während der gesetzliche Anspruch der Eltern $\frac{1}{4}$ oder CHF 50'000 beträgt. Der Pflichtteil sowohl für den überlebenden Ehegatten als auch für die Eltern beträgt die Hälfte, also für den Ehegatten $\frac{3}{8}$ (die Hälfte von $\frac{3}{4}$) und für die Eltern $\frac{1}{8}$ (die Hälfte von $\frac{1}{4}$). Die gesamte freie Quote beträgt somit die Hälfte ($\frac{3}{8} + \frac{1}{8}$) oder CHF 100'000. Soll der überlebende Ehegatte testamentarisch möglichst begünstigt werden, können ihm $\frac{7}{8}$ ($\frac{6}{8} + \frac{1}{8}$) oder CHF 175'000 zugewendet werden. In einer späteren Ausgabe zeige ich auf, wie auch der Pflichtteil der Eltern von $\frac{1}{8}$ ausgeschaltet werden kann. Lebt nur noch ein Elternteil, reduziert sich auch der Pflichtteil um die Hälfte und beträgt somit nur noch $\frac{1}{16}$ oder CHF 12'500.

Kinderlose Nachkommen (ledig, geschieden, verwitwet ohne Kinder)

Einzige gesetzliche Erben sind die Eltern. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Nachlassvermögens, also CHF 100'000. Die freie Quote somit ebenfalls CHF 100'000. Diese Situation kommt vor allem bei Konkubinatspartnern vor. Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht und können daher von ihrem Partner mit der freien Quote begünstigt werden. Oft ist es aber der Wunsch, den Konkubinatspartner maximal zu begünstigen. In diesem Falle sind die Eltern oft bereit auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Rechtlich verbindlich muss dies durch den Abschluss eines Erbverzichtsvertrages erfolgen, der vor einem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet werden muss. Der Erbverzicht wird oft unter der Bedingung abgeschlossen, dass die Beziehung unter den Konkubinatspartnern beim Tode noch intakt ist.

Wie sieht es mit dem Erbrecht der Geschwister aus? Dazu in der nächsten Ausgabe.